



Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz) vom 5. Februar 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
**Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
(Hochschulgesetz - HSG)**

Das Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016, zuletzt geändert am 01.09.2020, GVOBl. S. 508, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 Punkt 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Studierenden und Promovierenden mit Behinderungen gemäß § 3 des Gesetzes zur Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen des Bundes (BGG-Bund); dabei wirken sie darauf hin, die Zugänglichkeit ihrer Angebote für Menschen mit Behinderungen herzustellen und zu sichern,“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die geltende Formulierung: „[...] mit Behinderung, einer psychischen Erkrankung oder einer chronischen Krankheit[...]“ stellt die chronischen und psychischen Erkrankungen als Alternativen zu einer Behinderung dar. Nach dem modernen Verständnis von Behinderung, das durch die UN-Behindertenrechts-Konvention geprägt ist und auch im zitierten § 3 BGG zum Ausdruck kommt, sind diese Erkrankungen nicht als Alternative zu einer Behinderung, sondern als mögliche Arten von Behinderung zu verstehen.

Dr. Heiner Dunckel
und Fraktion